



Statuten Palliative Care-Netzwerk Region Thun

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Palliative Care-Netzwerk Region Thun“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, die Kräfte von verschiedenen Organisationen zu bündeln, damit schwerkranke und sterbende Menschen bis zum Abschied ein selbst bestimmtes und würdevolles Leben führen können. Der Verein fördert die Vernetzung unter den Organisationen, die Weiterbildung in Palliative Care, sensibilisiert die Bevölkerung und Fachpersonen und betreibt den Spezialisierten mobilen Palliativ Dienst (MPD). Der MPD unterstützt Institutionen wie Spitex und Pflegeheime in komplexen und instabilen Patientensituationen.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein Palliative Care-Netzwerk Region Thun übernimmt im Bereich Palliative Care zur Qualitätsverbesserung folgende Aufgaben:

- a. **Netzwerkarbeit:** Qualifizierte, vernetzte Angebote in Palliative Care in der Region aufbauen und erhalten. Er fördert die Zusammenarbeit mit Organisationen auf kantonaler und nationaler Ebene im Bereich Palliativ Care.
- b. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen:** Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit und Online-Präsenz, um Palliative Care einem breiten Publikum bekannt und zugänglich zu machen.
- c. **Weiterbildung:** Der Verein betreibt ein umfassendes, interdisziplinäres Weiterbildungsangebot für die Leistungserbringer/-innen der Grundversorger.
- d. **Spezialisierte mobile Palliativversorgung:** Der Verein betreibt das Angebot Spezialisierter mobiler Palliativ Dienst (MPD) bestehend aus Pflege und ärztlichem Dienst.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

¹ Der Verein besteht aus juristischen Personen, die im Bereich des Netzwerkes tätig sind.

² Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch ein schriftliches Gesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.

³ Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

¹ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

² Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Versammlung und ist endgültig.

IV. Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Palliative Care-Netzwerk Region Thun sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 9 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Palliative Care-Netzwerk Region Thun.

Art. 10 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und/oder Totalrevision

- b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget sowie strategische Ziele
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Erlass der Entschädigung der Organe
- h. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- i. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- j. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern.

Art. 11 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

² Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktandenliste erfolgen schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum.

⁴ Anträge oder Wahlvorschläge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

⁵ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten statt.

Art. 12 Stimmverteilung und Beschlüsse

¹ Die einzelnen Mitglieder verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Leitung

¹ Die Präsidentin / der Präsident, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

² Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

VI. Der Vorstand

Art. 14 Funktion und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Palliative Care-Netzwerk Region Thun und vertritt den Verein nach aussen.

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident, zwei weitere Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer jeweils kollektiv zu zweien.
- b. Für laufende Geschäfte des Vereins, welche in den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle fallen, ist die Geschäftsführung zusammen mit dem Präsidenten / der Präsidentin zeichnungsberechtigt.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in sowie max. 6 weiteren Personen zusammen. Er konstituiert sich selber.

² Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- a. Das Vorbereiten der strategischen Ziele
- b. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
- d. Das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- e. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f. Der Erlass von Reglementen und Weisungen
- g. Die Wahl und Anstellung sowie die Regelung der Kompetenzen und der Stellenbeschreibung der Leitung der Geschäftsstelle.
- h. Die Entscheidung über die finanziellen Mittel (im Rahmen des Budgets) und über die Organisation der Geschäftsstelle
- i. Die allfällige Wahl von Kommissionen, die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung deren Finanzierung
- j. Die Festlegung der Preise für Dienstleistungen

² Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an die Geschäftsführung übertragen.

Art. 17 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird, so oft wie dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

VII. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren aus den Mitgliederinstitutionen.

² Die Revisionsstelle wird, resp. die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zu Handen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VIII. Geschäftsstelle

Art. 20 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Der Verein Palliative Care-Netzwerk Region Thun führt eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsführung ist für die administrativen Tätigkeiten und das operative Alltagsgeschäft zuständig. Aufgaben und Kompetenzen sind in der Stellenbeschreibung, welche der Vorstand erlassen hat, geregelt.

IX. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. Den Einnahmen aus Dienstleistungen
- b. Den Mitgliederbeiträgen
- c. Den Spenden

Art. 22 Entschädigung und Spesen

Die Höhe der Entschädigung der Organe des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Für den Beschluss der Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins Palliative Care-Netzwerk Region Thun wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen oder Kulturzweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021 genehmigt worden. Sie treten auf 20. Mai 2021 in Kraft.

Thun, 20. Mai 2021

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Dr. med. Daniel Rauch

Karin Affolter